



Industriegewerkschaft
Bergbau, Chemie, Energie

IG BCE, Postfach 3047, 30030 Hannover

An den
Vorsitzenden des Gesundheitsausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Klaus Kirschner

per E-mail

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen: HS/FK-Li
Hannover, 26.06.03

Hauptverwaltung

**Vorstandsbereich 5
Sozialpolitik,
Umweltschutz,
Recht**

Abteilung Sozialpolitik

Königsworther Platz 6
30167 Hannover
Telefon 0511/7631-0

Durchwahl (0511)7631-129
Fax (0511)7631-769
abt.sozialpolitik@igbce.de

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0252(4)
vom 27.06 03

15. Wahlperiode**

**Laufende Anhörung des Gesundheitsausschusses des Deutschen Bundestages zum
GMG
hier: Volle Einbeziehung der Betriebsrenten in die gesetzliche Krankenversicherung
(§ 248 SGB V)**

Sehr geehrter Herr Kirschner,

es ist beabsichtigt, dass Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen bei Rentnern in Zukunft mit dem vollen Beitragssatz bemessen werden. Nach unserer Auffassung wird eine solche Regelung negative Diskussionen zu den neuen tarifvertraglichen Möglichkeiten (Entgeltumwandlung zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung) zur Folge haben, da Betriebsrenten im Vergleich zum Beispiel zu Lebensversicherungen deutlich schlechter behandelt werden. Nach unserer Auffassung ist der verfassungsrechtliche Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz tangiert, auf den sich das Bundesverfassungsgericht in seinem Grundsatzurteil vom 6. März 2002 berufen hat und die unterschiedliche Besteuerung von Versorgungsbezügen der Beamten zu Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung andererseits für verfassungswidrig erklärt hat.

Die Stellungnahme vom DGB geht auf diese Problematik nicht ein, deshalb erlauben wir uns, beigefügt eine eigene Stellungnahme zu dieser Thematik abzugeben

Mit freundlichen Grüßen

Hubertus Schmoldt

Fritz Kollorz

Beitragspflicht von Betriebsrenten zur Krankenversicherung

Betriebsrenten gehören zu Versorgungsbezügen, die in der Krankenversicherung mit der Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes beitragspflichtig sind (vgl. §§ 229 Abs. 1 Nr. 5 und 248 SGB).

Im Entwurf eines Gesundheitssystemmodernisierungsgesetzes (GMG) ist vorgesehen, die Beitragspflicht von Versorgungsbezügen auf den vollen Beitragssatz zur Krankenversicherung zu erweitern.

Gegen die im GMG vorgesehene zusätzliche Belastung von Betriebsrenten mit Beiträgen zur Finanzierung der Krankenversicherung bestehen erhebliche sozialpolitische, aber auch systematische Bedenken. Es wird daher gefordert, diesen Ansatz im Rahmen der politischen Verhandlungen zur Ausgestaltung der Gesundheitsreform nicht weiter zu verfolgen.

Zur Begründung dieser Forderung wird auf folgende Gesichtspunkte verwiesen:

Sozialpolitisch müssen die Auswirkungen der Heranziehung von Versorgungsbezügen zur Beitragspflicht in der Krankenversicherung auf das Alterseinkommen von Rentnern in den Kontext gestellt werden mit den zusätzlich zu erwartenden Auswirkungen der vorgesehenen Besteuerung von Renten auf das Alterseinkommen.

Hinzu kommt, dass die zusätzliche Altersvorsorge in erster Linie in der betrieblichen Altersvorsorge ausgebaut werden soll, weil die durch Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen die gewünschte volle Breitenwirkung erwarten lässt. Wesentliches Kernstück des Altersvermögensgesetzes war daher die Neugestaltung der betrieblichen Altersvorsorge und der damit verbundenen Möglichkeiten durch Eigenleistung der Arbeitnehmer zusätzliche Versorgungsansprüche zu erwerben. Die Intention der Reform liegt klar auf der Hand: Eine Verbreiterung betrieblicher Altersversorgungssysteme soll damit begünstigt, der Aufbau zusätzlicher Versorgungsbausteine zur gesetzlichen Rentenversicherung erreicht werden. Die z.Zt. bestehenden beitragsrechtlichen und steuerlichen Vorteile und die damit verbundenen lukrativen finanziellen Aspekte tragen in hohem Maße dazu bei, die Attraktivität und den Zuwachs an betrieblichen Altersversorgungssystemen zu fördern.

Die im bisherigen GMG-Entwurf geplante gesetzliche Änderung würde sich nachteilig auf diese positive Tendenz für den Ausbau der betrieblichen Altersversorgung auswirken.

Denn die Bereitschaft, eine zunächst aus eigenem Entgelt der Arbeitnehmer finanzierte betriebliche Altersvorsorge aufzubauen, würde durch Belastung von Betriebsrenten mit Beiträgen zur Krankenversicherung deutlich eingeschränkt. Die Arbeitnehmer würden diese Belastung zum Anlass nehmen, sich nicht mehr an der zusätzlichen Altersvorsorge in den Betrieben zu beteiligen, sondern dies allenfalls unter den ungünstigeren Bedingungen in der privaten individuellen Altersvorsorge zu verfolgen. Damit wären die Wettbewerbsbedingungen zu Lasten der betrieblichen Altersvorsorge deutlich verschlechtert. Das würde diametral der politischen Absicht

zuwiderlaufen, die zusätzliche Altersvorsorge besonders in den kollektiven kostengünstigen Formen der betrieblichen Altersvorsorge zu fördern.

Hinzu kommt der systematische Einwand, dass es bei einer Beitragspflicht von Betriebsrenten zur Krankenversicherung auf Dauer zu einer Doppelbelastung mit Beiträgen zur Sozialversicherung kommen wird. Der Aufwand für die betriebliche Altersvorsorge wird aus versteuertem und verbeitragtem Entgelt geleistet, soweit Arbeitnehmer die sogenannte Riesterförderung in Anspruch nehmen. Die vorübergehende Möglichkeit der beitragsfreien Entgeltumwandlung wird ab 2009 zur vollen Beitragspflicht führen, so dass sämtliche Beiträge in der betrieblichen Altersvorsorge spätestens von da an der vollen Beitragspflicht zur Sozialversicherung unterliegen. Die Beitragspflicht aus Renten der betrieblichen Altersvorsorge stellt sich dann als eine nicht akzeptable Überbelastung in der Rentenphase dar.

Die unterschiedliche Behandlung von Betriebsrenten zu Renten aus der privaten Altersvorsorge im Hinblick auf die Beitragspflicht zur Krankenversicherung ist zudem nicht gerechtfertigt. Eine notwendige sachgerechte Differenzierung, die eine unterschiedliche Verbeitragung rechtfertigt, ist bei den Versorgungsbezügen der privaten Altersvorsorge nicht ersichtlich, die nach der gleichen steuerlichen Förderung aufgebaut werden, wie in der betrieblichen Altersvorsorge.

Es könnte an eine Einbeziehung von geförderten Renten der privaten Altersvorsorge in die Beitragspflicht zur Krankenversicherung aus Gründen der Gleichbehandlung gedacht werden, um das Problem auf diese Weise zu lösen. Da aber die private Altersvorsorge mit Rücksicht auf den dort erst kürzlich begonnenen Aufbauprozess erst in späteren Zeiträumen in größerem Umfang Einnahmen zur Verbesserung der Einnahmesituation der Krankenversicherung ermöglichen würde, sollte deshalb insgesamt auf die Einbeziehung von Renten der betrieblichen und privaten Altersvorsorge in die Krankenversicherungspflicht verzichtet werden.

Insgesamt sollten Verschlechterungen der Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersvorsorge auf der Grundlage eines freiwilligen Aufbauprozesses vermieden werden. Die Vertrauensgrundlage, die durch den Ausbau der Förderbedingungen im Rahmen der Rentenreform von 2001 geschaffen wurde, sollte den damit eingeleiteten Prozess einer Stärkung der zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge nicht in Frage stellen. Dies wäre aber durch die Erfassung der Betriebsrenten mit der Beitragspflicht zur Krankenversicherung der Fall.

Auch die Anstrengungen der Tarifvertragsparteien, den Umbau der Sozialsysteme tarifpolitisch mitzugestalten, würden hierdurch Schaden nehmen.